

Merkblatt

Seniorenpraxisbewilligung

1. Wem kann eine Seniorenpraxisbewilligung ausgestellt werden?

An Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die nach Aufgabe ihrer Praxis oder ihrer Tätigkeit in einem Spital weiterhin ihre Familienangehörigen oder Bekannten medizinisch betreuen, Gutachten ausstellen sowie Stellvertretungen übernehmen möchten.

2. Merkmale dieser Bewilligung:

- Sie berechtigt weiterhin zur Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung. Diese ist jedoch eingeschränkt auf den erwähnten Tätigkeitsbereich.
- Die Zahlstellenregisternummer wird nicht gelöscht und somit besteht weiterhin die Möglichkeit, die erbrachten Leistungen über die obligatorische Krankenpflegeversicherung abzurechnen.
- Eine Patientenapotheke darf nicht mehr geführt werden, das Recht zur Selbstdispensation verfällt also. Die Verpflichtung zum Notfalldienst wird aufgehoben.
- Die Bewilligung wird bis zum Ablauf des 70. Altersjahrs erteilt. Wenn die Voraussetzungen zur Berufsausübung weiterhin erfüllt sind, kann sie in einem einfachen Verfahren für jeweils drei weitere Jahre verlängert werden. In der Regel ist bis zum 79. Altersjahr ein einfaches und ab dem 80. Altersjahr ein ausführliches Arztzeugnis einzureichen. Der Kantonsarzt/Kantonszahnarzt behält sich jedoch die Zuweisung an eine Vertrauensärztin bzw. einen Vertrauensarzt zur Erstellung eines ausführlichen Arztzeugnisses vor.

3. Warum eine Seniorenpraxisbewilligung?

Nach der Aufgabe der Praxis oder der Tätigkeit in einem Spital verfügen Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte in der Regel nicht mehr über die notwendige Infrastruktur zur Führung einer Patientenapotheke. Der Verzicht auf das Recht zur Selbstdispensation gewährleistet die notwendige Sicherheit beim Umgang mit Arzneimitteln. Die Seniorenpraxisbewilligung entspricht auch einem Bedürfnis verdienter Ärztinnen und Ärzte bzw. Zahnärztinnen und Zahnärzte, ihre Berufstätigkeit schrittweise abzubauen.

4. Auskunft erteilt Ihnen gerne:

Abteilung Gesundheitsversorgung: Maria Mettler, Tel. 041 819 16 67, maria.mettler@sz.ch
Kantonsarzt: Dr. med. Claudio Letta, Tel. 041 819 16 07, E-Mail: claudio.letta@sz.ch